



**WBV-RA (2019) 2/2020 –
Regionalligaverbleib**

Entscheidung vom 13.08.2020

Spruchkörper: Jürgen Henke, Felix Leuer, Thomas Schilling

Vorschriften: §§ 2, 3 WBV-Spielordnung; B.6 WBV-Ausschreibung

Leitsatz

Das geltende Verbandsrecht des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. erlaubt es nicht, bei der Ligeneinteilung auch sportpolitische Kriterien (wie Finanzkraft, prognostizierte sportliche Leistungsfähigkeit, sportregionale Bedeutung) zu berücksichtigen.

Tatbestand

Wegen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit-2019, zu der es infolge einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kommen kann, setzte der Berufungsgegner den Spielbetrieb seiner Ligen in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden am 12.03.2020 aus und erklärte die laufende Spielzeit 2019/2020 sodann am 19.03.2020 mit sofortiger Wirkung für beendet. Für die hier relevante Liga kam dies vor dem regulären Saisonende. Mit Blick auf die aus dieser Verkürzung etwaig entstehenden Nachteile entschloss sich der Berufungsgegner, unter bestimmten Voraussetzungen eine Wildcard, welche durch den jeweiligen Verein beantragt werden muss, für den Aufstieg oder den Klassenerhalt zu gewähren. Dies kündigte der Berufungsgegner bereits im Rahmen seiner Beendigungsmitteilung vom 19.03.2020 an und griff dieses Vorhaben durch eine Mitteilung vom 24.03.2020 auf, in der er bereits die verbindliche Ausgestaltung in der dann am 07.04.2020 veröffentlichten Ausschreibung für die Spielzeit 2020/2021 ankündigte. Die Wildcard für einen Klassenerhalt sollte nach der Regelung B.9.3 dieser Ausschreibung Mannschaften gewährt werden, die zum Zeitpunkt des vorzeitigen Saisonendes auf einem Abstiegsplatz standen, aber unter realistischen Aspekten rechnerisch einen Nichtabstiegsplatz hätte erreichen können. Von

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

realistischen Aspekten war nach der Regelung in der Regel auszugehen, wenn nicht mehr als 4 Punkte Abstand zum ersten Nichtabstiegsplatz bestehen.

Der Berufungsführer belegte im Spielbetrieb des Berufungsgegners in der am 18.03.2020 in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlichten Abschlusstabelle der 1. Regionalliga Herren für die Spielzeit 2019/2020 mit zwei Wertungspunkten den letzten (vierzehnten) Tabellenplatz. Der Rückstand zum ersten Nichtabstiegsplatz betrug 16 Punkte. Er hätte auch bei gewöhnlicher Saisonbeendigung rechnerisch nicht mehr aufgeholt werden können. Der Berufungsführer hat weder gegen die veröffentlichte Abschlusstabelle noch gegen die auf den 07.05.2020 datierte Zurückweisung seines Wildcard-Antrags vom 28.04.2020 verbandsinterne Rechtsmittel erhoben. Erst gegen die am 15.06.2020 veröffentlichte Ligeneinteilung für die kommende Spielzeit 2020/2021 hat er mit Schreiben vom Folgetag „Einspruch“ eingelegt; und zwar sowohl bei dem Rechtsausschuss als auch bei der Geschäftsstelle des Berufungsgegners. Auf Nachfrage des Vizepräsidenten für Spielbetrieb und Sportorganisation hat der Berufungsführer betont, zunächst einen Widerspruch erheben zu wollen. Dieser ist durch den nämlichen Vizepräsidenten des Berufungsgegners mit Entscheidung # 2020-28.003 vom 04.07.2020 zurückgewiesen worden.

2

Der Berufungsführer begehrt (wie sich seinen Eingaben bei verständiger Auslegung entnehmen lässt),

die Aufhebung der Widerspruchsentscheidung # 2020-28.003 vom 04.07.2020 unter seiner Einteilung in die 1. Regionalliga Herren des Berufungsgegners für die Spielzeit 2020/2021.

Der Berufungsgegner beantragt,

die Zurückweisung der Berufung.

Dem Verbandsrechtsstreit liegt zugrunde, dass der Berufungsführer seit dem vorzeitigen Ende der vergangenen Spielzeit wiederholt den Kontakt zum Präsidium des Berufungsgegners gesucht hat, um Möglichkeiten seines Verbleibs in der Regionalliga zu erörtern. Diese Gesprächsangebote des Berufungsführers sind bei dem Berufungsgegner allerdings nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien nicht derart beantwortet worden, dass es zu entsprechenden Gesprächen gekommen ist. Der Berufungsgegner hat es abgelehnt, über die Ligeneinordnung des Berufungsführer (wie der Berufungsgegner es bezeichnet) „zu verhandeln“. Der Berufungsgegner wendet nämlich ein, eine dabei vorausgesetzte Freiheit für die Zuordnung von Mannschaften zu bestimmten Ligen nicht zu haben.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Der Berufungsführer stützt sein Begehren auf seine (durch den Berufungsgegner nicht bestrittenen) guten sportlichen Aussichten für die kommende Spielzeit und seine Bedeutung für den Basketballsport in seiner Region. Sportpolitische Aspekte dieser Art seien vor dem Hintergrund der Wildcard-Regelung mindestens ebenso tunlich wie die dortigen Ausnahmen von den bisherigen Regeln. Er macht außerdem geltend, die Gesprächsverweigerung des Berufungsgegners verletzte seine (mitgliedschaftlichen) Rechte. Er hat das Begehren daneben zunächst auf einen (im Verhältnis zu einer anderen Ligenzuordnung vor einigen Jahren angenommenen) Gleichbehandlungsverstoß gestützt, diesen Gesichtspunkt nach näheren Erläuterungen des Berufungsgegners aber ausdrücklich nicht mehr weiterverfolgt (weshalb die Einzelheiten hier nicht dargestellt werden).

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat keinen Erfolg, weil sie unbegründet ist. Der Berufungsführer hat weder einen Anspruch darauf, dass der Berufungsgegner bei der Ligeneinteilung sportpolitische Belange berücksichtigt (dazu 1.), noch darauf, mit diesem nähere Gespräche darüber zu führen (dazu 2.). Daher musste auch die Kostenentscheidung zum Nachteil des Berufungsführers gehen (dazu 3.).

3

Das geltende Verbandsrecht des Berufungsgegners erlaubt es nicht, bei der Ligeneinteilung auch sportpolitische Kriterien (wie Finanzkraft, prognostizierte sportliche Leistungsfähigkeit, sportregionale Bedeutung) zu berücksichtigen.

1. Sportpolitische Belange wie die von dem Berufungsführer (unwidersprochen) angeführte „finanzielle Solidität, Sponsorennetzwerke, erfolgreiche Jugendarbeit, die sportliche Stärke im Zeitpunkt der Entscheidung, Hallen und sonstige Infrastrukturen, Bedeutung des Vereins in und für die Region“ geben dem Berufungsführer keinen Anspruch auf eine bestimmte Ligeneinteilung. Dies gilt grundsätzlich (dazu 1.1), auch vor dem Hintergrund der Ausnahmesituation durch die Corona-Pandemie (dazu 1.2) und mit Blick auf die hier zu treffende Entscheidung zudem, weil der Berufungsgegner keine für alle anderen an seinem Spielbetrieb teilnehmenden Vereine überraschende Einzelfall-Entscheidung treffen dürfte (dazu 1.3).

1.1 Das Regelwerk des Berufungsgegners sieht die Berücksichtigung sportpolitischer Kriterien nicht vor. Anders als in den Bundesligen erlauben weder die Spielordnung des Berufungsgegners (WBV-SO) noch die Spielordnung des nationalen Dachverbands (DBB-SO), auf die die WBV-Spielordnung ergänzend verweist oder die Ausschreibung des Berufungsgegners die Berücksichtigung solcher Aspekte. Dagegen hilft es nicht, dass der Berufungsführer auf die mittlerweile faktisch entstandenen Strukturen in der 1. Regionalliga Herren des Berufungsgegners, die das Bindeglied zu den

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Bundesligen darstellen soll, verweist. Zwar können diese Strukturen bei vielen der in der 1. Regionalliga Herren teilnehmenden Verein als „professionell“ (was auch immer man unter diesem Begriff genau verstehen mag) bezeichnet werden.

Das Regelwerk des Berufungsgegners hat darauf aber nicht in der Weise reagiert, dass sportpolitische Kriterien Bedeutung erhalten sollen. Ob sie es bekommen sollen, liegt in der Entscheidungshoheit der Organe des Berufungsgegners. Der Verbandstag hat in der WBV-Spielordnung (nebst deren Verweis auf die DBB-SO) solche Kriterien nicht vorgesehen. Auch der durch sein Präsidium handelnde Berufungsgegner als zuständiger Ausschreibungsgeber im Sinne des § 2 Nr. 2 WBV-SO, dem als „Veranstalter“ (vgl. dazu § 3 Nr. 2 WBV-SO) darin „[n]icht geregelte Einzelheiten“ und in § 3 Nr. 5 WBV-Spielordnung insbesondere der „Auf- und Abstieg“ zur Regelung übertragen wurden, hat in dem maßgeblichen Regelungsteil B.6 seiner Ausschreibung (WBV-Ausschreibung) weder für die vergangene Spielzeit 2019/2020 noch für die kommende Spielzeit 2020/2021 entsprechende Kriterien berücksichtigt. Dabei kann hier dahinstehen, ob es sich bei der Berücksichtigung von sportpolitischen Gesichtspunkten überhaupt um Kriterien handelt, die der Berufungsgegner in seine Ausschreibung aufnehmen könnte; mithin, ob diese von der Regelungsermächtigung durch § 2 Nr. 2 WBV-SO gedeckt wäre oder nicht der Verbandstag selbst dies hätte entscheiden müssen. Eine entsprechende Regelung existiert in dem für den Spielbetrieb des Berufungsgegners geltenden Verbandsrecht nämlich schlicht nicht.

4

1.2 Auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie kann nichts anderes gelten. Namentlich war der Berufungsgegner nicht verpflichtet, seine Wildcard-Regelung um sportpolitische Kriterien zu ersetzen. Der Grund dafür liegt schlicht darin, dass es keinen Zusammenhang zwischen der Pandemie und der konkreten Situation des Berufungsführers, nämlich ein bei der vorzeitigen Saisonbeendigung unabwendbarer sportlicher Abstieg trotz (durch den Berufungsführer vorgetragener und vom Berufungsgegner nicht bestrittener) guter sportlicher Rahmenbedingungen gibt. Die Wildcard-Regelung in der Ausschreibung des Berufungsgegners sollte sportliche Nachteile ausgleichen, die durch die vorzeitige Saisonbeendigung auftreten konnten.

Die Gewährung einer Wildcard aus anderen als in der sportlichen Wettbewerbssituation liegenden Gründen würde für den Berufungsführer aber nicht als Nachteilsausgleich, sondern als Zufallsgeschenk wirken. Würde der Berufungsgegner anlässlich der Corona-Pandemie plötzlich auch sportpolitische Kriterien berücksichtigen, würde sich für den Berufungsführer ein Vorteil ergeben, der zuvor nicht bestand (vgl. oben 1.1). Auch insoweit kann dahinstehen, ob der Berufungsgegner solche Kriterien überhaupt in die Ausschreibung hätte aufnehmen dürfen.

1.3 Da die WBV-Ausschreibung sportpolitische Kriterien für die Ligeneinteilung nicht vorsieht, konnten sie vom Berufungsgegner auch nicht zum Vorteil des Berufungsführers ad hoc

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

berücksichtigt werden. Abgesehen davon, dass dem Berufungsgegner für Kriterien dieser Art mangels Vorgaben in den Spielordnungen und der Ausschreibung die verbandsrechtliche Legitimation gefehlt hätte, würde ihre Anwendung nur zum Vorteil des Berufungsführers zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Vereinen im Spielbetrieb des Berufungsgegners führen, die sich etwaig auch auf sportpolitische Kriterien hätten berufen können und wollen.

2. Keinen Erfolg hat auch das Vorbringen des Berufungsführers, der Berufungsgegner hätte mit dem Berufungsführer in nähere Besprechungen über dessen Begehren eintreten sollen. Unbeachtlich ist zunächst, ob – wie der Berufungsführer meint – eine solche Reaktion des Berufungsgegners durch ein gutes sportliches Miteinander im Verbandsleben angezeigt gewesen wäre. Derartige Wunschvorstellungen über Verhaltensweisen in Sportverbänden sind nicht justiziabel, sondern von den Verbandsmitgliedern bei ihren Wahlentscheidungen zu berücksichtigen.

5

Vor dem Hintergrund, dass der Berufungsführer keinen Anspruch auf die Berücksichtigung sportpolitischer Kriterien hatte (vgl. oben 1.) verletzt es seine Mitgliedschaftsrechte nicht, dass der Berufungsgegner nähere Erörterungen des Anliegens abgelehnt hat. Der Berufungsführer hatte (wiederholt) Gelegenheit, seine Vorstellungen schriftlich vorzutragen. Dies genügt dem Anspruch auf Rücksichtnahme im verbandsrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnis, ohne dass entschieden werden muss, ob dieser (bestehende, aber hier beachtete) Anspruch als ein solcher auf rechtliches Gehör qualifiziert werden kann. Eine weitergehende Erörterung war vor dem Hintergrund der Regelungslage (vgl. oben 1.) und auch dem Willen des Berufungsgegners, sportpolitische Kriterien nicht zu beachten, verbandsrechtlich nicht erforderlich.